

Weltweit festgeschrieben sind die Kinderrechte in der UN-Kinderrechtskonvention, die die Vollversammlung der Vereinten Nationen im November 1989 verabschiedet hat und die heute von den meisten Staaten der Erde ratifiziert, also anerkannt worden ist. Der 20. November ist seitdem der Internationale Tag der Kinderrechte. Die Kinderkonvention hat zwei Vorläufer: Die Genfer Erklärung des Völkerbundes von 1924 und die UN-Deklaration über die Rechte des Kindes von 1959.

1979, im Internationalen Jahr des Kindes, begann eine Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen mit der Arbeit am Entwurf für eine Konvention über die Rechte des Kindes, die den Kinderrechten erstmals allgemeine Verbindlichkeit geben sollte. Delegierte von über 40 Regierungen rangen miteinander, um einen entsprechenden Text zu formulieren. Diese Aufgabe war nicht einfach zu lösen, denn es galt das Konsensprinzip: Jedes Land konnte sein Veto einlegen und damit die Konvention blockieren. Seit 1983 bemühte sich zudem eine Arbeitsgruppe nichtstaatlicher Organisationen mit wachsendem Erfolg, ihre Sicht der Dinge in den Entwurf einfließen zu lassen (Menschenrechtsexperten, Anwälte, Sozialarbeiter usw.)

Noch nie wurde ein völkerrechtlich verbindlicher Menschenrechtspakt so schnell und von so vielen Ländern in Kraft gesetzt. Innerhalb von nur fünf Jahren hatten 90 Prozent der Staaten das Dokument ratifiziert. Inzwischen sind dem Abkommen 191 Staaten beigetreten. Nur die USA und Somalia fehlen noch. Im Jahr 2001 fand die erste UN-Konferenz zu Kinderrechten in New York statt, bei der neben Politikern, Anwälten und Diplomaten auch Kinder und Jugendliche zu den Debatten eingeladen waren.

Welchen Zweck sollen die Kinderrechte erfüllen?

Kinder sind Menschen, die von Geburt an Rechte haben. Sie dürfen ihnen von niemandem streitig gemacht werden.

Kinder befinden sich in einem bestimmten Abschnitt des Lebens. Stärker als in späteren Lebensphasen ist er geprägt durch intensive persönliche Veränderungen und Entwicklungsphasen. Zur Förderung dieser Entwicklung benötigen sie auf diese Phasen zugeschnittene Lebensbedingungen. Verantwortlich für die Schaffung dieser Mindestbedingungen sind die Erwachsenen. Der Staat muss dafür sorgen, dass die Erwachsenen diese Pflichten erfüllen und dies auch können. Die Achtung der Kinderrechte ist eine wichtige Voraussetzung für ein friedliches Zusammenleben der Menschen. Da Kinder nicht so stark sind wie Erwachsene und sich oft nicht wehren können, wenn ihnen Unrecht geschieht, brauchen sie besonderen Schutz.

Rechte für Kinder sind wichtig, weil Kinder in besonderem Maße Hilfe zur Verwirklichung ihrer Rechte benötigen; weil Kinder besondere Rechte brauchen, um sich voll entfalten zu können; weil Kinder eben Kinder sind und keine „kleinen Erwachsenen“.

Was haben die Kinder von der UN-Kinderrechtskonvention?

Trotz aller internationalen Bemühungen ist bislang unklar, wie die geforderten oder auch festgeschriebenen Rechte konkret umgesetzt und kontrolliert werden sollen. Dies macht beispielsweise die Weigerung der Bundesregierung deutlich, die Kinderrechtskonvention vorbehaltlos zu ratifizieren. Das Problem hierbei besteht im Artikel 6 des Grundgesetzes, der staatliche Eingriffe in die elterliche Erziehung weitestgehend verbietet.

Ein großes Problem ist: Kinderrechte sind nicht einklagbar. Notwendig wäre eine Möglichkeit der Individualbeschwerde bei den Vereinten Nationen, wie sie bei anderen Konventionen bereits existiert.

Die Kinderrechtskonvention hat dem internationalen Engagement für Kinder aber auch neuen Schwung gegeben. Nahezu 120 Regierungen haben in den vergangenen zehn Jahren einen nationalen Aktionsplan für Kinder verabschiedet. Einige Länder haben die Kinderrechte in ihre Verfassung aufgenommen. Andere haben den Schutz von Kindern vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung verbessert. Bisher haben aber viele Länder nicht viel mehr getan, als diese Konvention zu unterschreiben. Für die Kinder hat sich dadurch aber nicht viel geändert

Wenn Kinderrechte in der Verfassung verankert wären, könnten Kinder und Jugendliche sie einklagen. Gerichte müssten sich an den Grundrechten der Kinder orientieren – etwa, wenn bei der Haushaltsplanung einer Kommune Kinderspielplätze oder Einrichtungen für Jugendliche zugunsten von Straßen gestrichen werden. Auch der Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung würde erleichtert. Wenn Kinder im häuslichen Umfeld vernachlässigt oder misshandelt werden, könnte der Staat schneller handeln.

Die Kinder und Jugendlichen, die 2002 zum UN Weltkindergipfel in New York eingeladen waren, äußerten sich gegenüber den Erwachsenen überzeugt: „Wir verpflichten uns zu einer gleichberechtigten Partnerschaft im Kampf für Kinderrechte. Wir haben die Entschlossenheit, den Willen, die Sensibilität und das Wissen dazu.“

Wie beeinflusst die UN-Kinderrechtskonvention die Politik?

Ein Grund für die schnelle Akzeptanz der UN-Kinderrechtskonvention war sicherlich, dass viele Regierungen und Parlamente sie weniger ernst nahmen als die fünf anderen Menschenrechtskonventionen. Gerade Länder, in denen die Menschenrechte missachtet werden, glaubten, auf diese Weise billig und ohne lästige Konsequenzen ihr internationales Image aufpolieren zu können. Auch hofften viele ärmere Länder, der Beitritt zur Konvention würde den Zufluss an finanzieller Unterstützung, z.B. in der Entwicklungszusammenarbeit, erleichtern.

Überdies haben viele Staaten die Konvention nur unter Vorbehalten ratifiziert. Durch solche Vorbehalte werden einzelne Bestimmungen der Konvention im jeweiligen Land nur eingeschränkt oder gar nicht wirksam. Die Praxis solcher Vorbehalte ist im internationalen Recht üblich. Artikel 51 der Kinderkonvention bestimmt allerdings, dass Vorbehalte, die mit „Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar sind“, als unzulässig gelten.

Die Bundesregierung ratifizierte diese Konvention auch nur unter Vorbehalt des Fortbestehens von Einschränkungen der Kinderrechte durch das Familien- und Ausländerrecht.

Die Kinderrechtskonvention schafft kaum neues Recht, denn viele ihrer Bestimmungen waren bereits in anderen Menschenrechtsdokumenten und in Verträgen der Vereinten Nationen enthalten. Doch ist durch die Bündelung der Kinderrechte und ihre ausdrückliche Anerkennung durch fast alle Staaten der Welt eine neue Qualität entstanden. Kinderrechte sind keine Nebensache mehr.

Doch wer verfolgt nun einen Verstoß gegen die Kinderrechte?

Länder, die gegen die Kinderrechte verstoßen, können nicht bestraft werden, weil es dafür keine Regeln und keine Gerichte gibt. Es gibt kein Mittel, die Kinderrechte individuell einzuklagen, und es gibt keinen Gerichtshof, vor dem Verstöße verhandelt würden. Auch das Mittel der Staatenbeschwerde, das beispielsweise der Zivilpakt, die Anti-Folter-Konvention und die Konvention gegen Rassendiskriminierung unter bestimmten Bedingungen vorsehen, kennt die Kinderrechtskonvention nicht.

Einziges Druckmittel der Konvention ist die Bestimmung des Artikels 44. Darin verpflichten sich die Unterzeichnerstaaten, dem UN-Komitee für die Rechte des Kindes in Genf zwei Jahre nach Inkrafttreten der Konvention erstmals und danach alle fünf Jahre einen

Rechenschaftsbericht abzuliefern. Darin müssen sie darlegen, inwieweit die Kinderrechte bei ihnen garantiert sind, und welche Fortschritte seit dem jeweils vorhergehenden Bericht erreicht wurden.

Doch einige Länder haben die Kinderrechte schon in ihre Verfassung aufgenommen. In Brasilien und Äthiopien beispielsweise bestimmt die Verfassung, dass das Wohl der Kinder bei allen staatlichen Entscheidungen mit Vorrang berücksichtigt werden soll. Andere haben den Schutz von Kindern vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung verbessert. Besonderen Einfluss hatte die Kinderrechtskonvention zudem auf die Entwicklung internationalen Rechts und den Verlauf internationaler Konferenzen.

Welche Probleme gibt es mit der UN-Kinderrechtskonvention?

Deutschland hat die Kinderrechte folgendermaßen eingeschränkt:

- Die Rechte der Kinder sollen nicht gelten, wenn das Recht der Eltern eingeschränkt wird.
- Deutschland darf Gesetze erlassen, die die Rechte ausländischer Kinder verletzen. Es dürfen Unterschiede zwischen deutschen und ausländischen Kindern gemacht werden.

In Deutschland waren die Politikerinnen und Politiker lange Zeit der Meinung, in unserem Land ginge es allen Kindern gut und deshalb seien die Kinderrechte hier schon vollkommen verwirklicht. Und im Vergleich mit Kindern in armen Ländern und Kriegsgebieten geht es den Kindern hier auch wirklich gut. Viele Rechte sind verwirklicht, aber eben nicht alle - und schon gar nicht für alle Kinder! Das hat auch die Kommission der Vereinten Nationen im Jahr 2000 festgestellt, die die Situation der Kinder in den Ländern untersucht, die die UN-Kinderrechtskonvention unterschrieben haben. Insbesondere wurde für Deutschland kritisiert:

- Ausländische Kinder haben nicht die gleichen Chancen wie deutsche Kinder. Kinder, die Asyl suchen, werden nicht ausreichend medizinisch betreut.
- Der Unterschied zwischen wohlhabenden, gut geförderten Kindern und armen Kindern wird immer größer.
- Kinder werden nicht an Aktivitäten, Planungen und Umsetzungen, die sie betreffen, beteiligt.
- Die UN-Kinderrechtskonvention ist zu wenig bekannt. Auch die Kinder selbst sind noch zu wenig über ihre Rechte informiert. An den Schulen wird zu wenig darüber gesprochen.

Es können die gewährten Kinderrechte beschränkt werden, wenn etwa die nationale Sicherheit, das wirtschaftliche Wohl des Landes oder die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährdet seien.

Besonders schwierig ist die Situation für Kinder, die als Flüchtlinge in Deutschland leben. Flüchtlinge ohne gesicherten Aufenthaltsstatus haben nur eingeschränkt Zugang zu ärztlicher Behandlung. Der Schulbesuch und der Beginn einer Berufsausbildung werden ihnen schwer oder gar unmöglich gemacht. Schon 16-Jährige werden wie Erwachsene behandelt und zum Beispiel in Abschiebehaft genommen.

Der umstrittenste Vorbehalt in Deutschland betrifft das Asyl- und Ausländerrecht. Die Kinderrechtskonvention - so der Vorbehalt - könne nicht „dahin ausgelegt werden, dass die widerrechtliche Einreise eines Ausländers in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder dessen widerrechtlicher Aufenthalt dort erlaubt ist“. Die Bundesregierung behalte sich vor, „Unterschiede zwischen Inländern und Ausländern zu machen.“ Dies führt in der Praxis dazu, dass die Kinderrechte für ausländische Kinder ohne geregelten Aufenthaltstitel nur eingeschränkt gelten - mit gravierenden Nachteilen bei der medizinischen Versorgung,

Schule und Ausbildung bis hin zu nicht kindgerechter Behandlung im Asylverfahren und bei Abschiebungen

Luna Göpfert,

Praktikantin der LINKEN im Thüringer Landtag